

Fall 13: Lösung – Zugleich weiterführende Hinweise zum Aufbau des § 823 BGB

I. Anspruch des N gegen J auf Schadensersatz aus § 823 I

1. Verletzung eines absoluten Rechtsguts oder eines absoluten Rechts

a) Hemd

Verletzung des Eigentums in Form einer Substanzverletzung

b) Ellenbogen

aa) Körperliche Unversehrtheit

unproblematisch

bb) Gesundheitsverletzung

ist eine medizinisch fassbare Störung der inneren Lebensvorgänge; hier lässt der Heilungsvorgang lässt erkennen, dass eine solche Störung vorlag.

2. Handlung

Handlung ist jedes menschliche Verhalten (Tun oder Unterlassen), sofern es vom menschlichen Willen beherrschbar ist.

Zum Fall: Handlung des B unproblematisch.

3. Haftungsbegründende Kausalität – Zurechenbarkeit

(Kausalität zwischen Handlung und Rechts(guts)verletzung)

a) Die Kausalität iwS bestimmt sich nach der Äquivalenztheorie. Nach dieser Theorie ist eine Handlung dann Ursache für die Rechtsgutsverletzung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfällt. Die Handlung muss also notwendige Bedingung für den Erfolgseintritt sein (conditio sine qua non).

Maßgebliche Testfrage ist also: „Entfällt der Erfolg in seiner konkreten (!) Gestalt, wenn die Handlung hinweggedacht wird?“

Zum Fall: Hätte der J den N nicht gestoßen, so wäre dieser nicht gestürzt und infolge dessen auch nicht das Hemd zerrissen und der Ellbogen verletzt worden. Also ist die Handlung des B ursächlich für den Erfolg. (unproblematisch)

b) Objektive Zurechenbarkeit

(1) Adäquanz

Die adäquate Kausalität ist zu bejahen, wenn vom Standpunkt eines "optimalen" Beobachters und unter Berücksichtigung aller Umstände, welche dem Handelnden im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses bereits erkennbar waren, das Verhalten des Schädigers generell und nicht nur unter besonderen, unwahrscheinlichen Umständen zur Herbeiführung des eingetretenen Erfolges geeignet war.

Zum Fall: unproblematisch! Es ist in keiner Weise außergewöhnlich, dass jemand, der einen Stoß bekommt, stürzt, sich dabei eine Platzwunde zuzieht. Gleiches gilt für die Beschädigung des Hemdes.

(2) Schutzzweck der Norm

„Soll die verletzte Norm gerade gegen die eingetretenen Verletzungen schützen?“

Zum Fall: unproblematisch!

4. Rechtswidrigkeit

Der Rechtfertigungsgrund der Notwehr (§ 227 BGB) greift nicht ein, da die rein verbalen Äußerungen des N schon kein „Angriff“ sind. Da weitere Rechtfertigungsgründe ebenfalls nicht in Betracht kommen, ist die Rechtswidrigkeit zu bejahen.

Nota bene: wenn die Rechtswidrigkeit unproblematisch ist, reicht die Feststellung aus „XY handelt rechtswidrig“ oder „Rechtfertigungsgründe greifen nicht ein.“ Die Feststellung „Der Tatbestand indiziert die Rechtswidrigkeit“ reicht nicht aus; denn damit wird nicht festgestellt, dass die fragliche Handlung rechtswidrig ist, sondern nur ein empirischer Befund mitgeteilt.

Exkurs: Die wichtigsten Rechtfertigungsgründe im Zivilrecht sind:

- Einwilligung des Verletzten, sofern betroffenes Rechtsgut disponibel
- Notwehr (§ 227 BGB),
- Notstand (§§ 228 und 904 BGB)
- Selbsthilferecht (§ 229 BGB)

5. Verschulden

a) Vorsatz

Vorsatz ist das Wissen und Wollen des tatbestandsmäßigen Erfolges im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit. [*Nota bene*: im *Unterschied zum Vorsatz[begriff] des Strafrechts lässt im Zivilrecht ein Verbotsirrtum den Vorsatz entfallen*].

Zum Fall: J handelte nicht vorsätzlich fehlt, da er nach Sachverhalt nicht wollte, dass N stürzt. Ebenso fehlte J das Bewusstsein, rechtswidrig zu handeln, weil er sich wegen der Äußerungen des N verpflichtet und berechtigt gefühlt hatte, ihm einen Stoß zu versetzen

b) Fahrlässigkeit

§ 276 II BGB: Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt: Wer einen anderen schlägt, muss damit rechnen, dass dieser stürzt. Auch hätte J bei Anstrengung seiner Vernunft seinen Rechtsirrtum vermeiden können: Unliebsame Äußerungen berechtigen in einer freiheitlich-demokratischen Staatsverfassung kein Recht, körperliche Gewalt auszuüben.

J handelte daher fahrlässig.

6. Rechtsfolge: Schadensersatz nach §§ 249 ff.

a) Ersatz für das zerrissene Hemd

aa) Art und Weise des Schadensersatzes

Nach dem Grundsatz der Naturalrestitution ist der Zustand herzustellen, der ohne das schädigende Ereignis vorläge (§ 249 I; Sonderfälle: Sachbeschädigung und Körperverletzung; der Verletzte kann in diesen Fällen sofort den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen (§ 249 II 1).

Hinweis: In der Praxis ist Naturalrestitution eher der Ausnahmefall.

Zum Fall: Hier ist das Hemd des N irreparabel zerstört. Folge: § 251 I: Zu ersetzen ist die Differenz zwischen dem Wert des Vermögens ohne das schädigende Ereignis und dem durch das schädigende Ereignis verminderten Wert. Bei Zerstörung einer Sache ist der *Wiederbeschaffungswert* zu ersetzen: hier als der Betrag, der zum Kauf einer gleichwertigen Sache bei einem seriösen Händler erforderlich ist.

bb) Haftungsausfüllende Kausalität

(Kausalität zwischen Rechts(guts)verletzung und eingetretenem Schaden). Auch hier sind Äquivalenztheorie, Adäquanztheorie und der Schutzzweck der Norm zu berücksichtigen.

Der Minderwert des Hemdes (eingetretener Schaden) ist äquivalent und adäquat kausal durch den Riss im Hemd (Verletzungserfolg) verursacht. Der Schaden fällt auch in den Schutzbereich des § 823 I, da dieser den Schutz des Eigentums bezweckt.

cc) **Eine Kürzung wegen Mitverschuldens (§ 254) scheidet hier aus.**

b) **Arztkosten**

aa) **Art und Weise des Schadensersatzes § 249 II 1**

bb) **Schaden:** Kosten für die Heilbehandlung

cc) **Haftungsausfüllende Kausalität:** Die Heilungskosten sind äquivalent und adäquat-kausale Folge der Körperverletzung. Die Schäden fallen auch in den Schutzbereich der Norm.

c) **Schmerzensgeld**

Nota bene: § 253 ist nach h.M. anders als § 847 BGB a.F. (vor Inkrafttreten der Schuldrechtsreform) keine eigene Anspruchsgrundlage, sondern ein Schadensposten.

aa) **Voraussetzungen**

Hier besteht ein Schadensersatzanspruch des N gegen J aus § 823 I. Dieser müsste *wegen Verletzung eines der in § 253 II genannte Rechtsgüter* gegeben sein. Der Schadensersatzanspruch entstand hier wegen einer Körperverletzung: eines der in § 253 II genannten Rechtsgüter wurde verletzt.

bb) **Folgen**

billige Entschädigung in Geld. Maßgeblich sind bei der Bemessung des Schmerzensgeldes dessen Funktionen: die *Ausgleichsfunktion* und die *Genugtuungsfunktion*.

- *Ausgleichsfunktion:* durch das Schmerzensgeld soll der Verletzte in die Lage versetzt werden, sich Erleichterungen und Annehmlichkeiten zu verschaffen, deren Genuss ihm durch die Verletzung unmöglich wurde.
- *Genugtuungsfunktion:* der Schädiger soll dem Geschädigten Genugtuung für das verschaffen, was er diesem angetan hat.

Der Richter orientiert sich dabei an den nachteiligen Folgen für das körperliche und/oder seelische Wohlbefinden des Verletzten (z.B. Schmerzen, Ängste, Bedrückung infolge Entstellung, Einschränkung der Lebensfreude)

Ergebnis: N kann für das zerrissene Hemd sowie die Verletzung des Ellenbogens von J Schadensersatz verlangen. Als weiterer Schadensposten tritt eine billige Entschädigung in Geld (Schmerzensgeld) hinzu.

II. Anspruch des N gegen J auf Schadensersatz aus § 823 II i.V.m. § 303 I und § 229 StGB

1. Schutzgesetz

a) **Gesetz:** jede Rechtsnorm, § 2 EGBGB

b) **Eigenschaft als Schutzgesetz**

Das Gesetz muss (auch) den Individualschutz bezwecken (und nicht nur die Belange des Staates, der Allgemeinheit oder eines anderen als des Verletzten).

c) **Schutzbereich**

aa) **Persönlicher Schutzbereich**

Der Verletzte gehört zum geschützten Personenkreis, Schutz gerade des Anspruchstellers und nicht irgendeines anderen; hier unproblematisch.

bb) Sachlicher Schutzbereich

Zweck des Gesetzes ist es, gerade die eingetretene Art der Schädigung zu verhindern, die zu dem Schaden geführt hat: hier unproblematisch.

d) Ergebnis: Die §§ 303 I, 229 StGB sind Schutzgesetze i.S.d. § 823 II BGB.

2. Verstoß gegen das Schutzgesetz

a) § 303 I StGB

Hemd: objektiver Tatbestand des § 303 I StGB erfüllt, jedoch handelt J ohne Vorsatz, damit ist der subjektive Tatbestand des § 303 I StGB nicht erfüllt.

Nota bene: im Strafrecht ist – im Gegensatz zum Zivilrecht – der Vorsatz ein Element des *Tatbestandes*, nicht der Schuld!

b) § 229 StGB

Der objektive Tatbestand ist erfüllt; ebenso der subjektive Tatbestand. Die Verletzung war auch rechtswidrig.

Auch Verschulden ist gegeben, insbesondere ist der Fahrlässigkeitsschuldvorwurf nach strafrechtlichen Maßstäben zu bejahen; das Verschulden richtet sich nach den für das Schutzgesetz geltenden Voraussetzungen, also nach den für das Strafrecht geltenden Voraussetzungen. Insbesondere ist bei Fahrlässigkeit individuelles Verschulden erforderlich (strittig, vgl. MünchKomm-*Wagner*, § 823 Rn. 352f); hier zu bejahen (beachte aber ggf. § 823 II 2).

Es liegt damit ein Verstoß gegen § 229 StGB vor.

(3. Rechtswidrigkeit)

(schon im Rahmen des § 229 StGB festgestellt)

(4. Verschulden)

(schon im Rahmen des § 229 StGB festgestellt.)

5. Rechtsfolge: Schadensersatz nach §§ 249ff. – allerdings nur Arztkosten ersatzfähig, da der Schutzzweck des § 229 StGB die körperliche Unversehrtheit, nicht das Eigentum ist.

6. Ergebnis: N kann die Arztkosten auch nach § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB ersetzt verlangen. Hinzu tritt, wie oben schon ausgeführt, das Schmerzensgeld.